

BÉLA KEMENES

Die neue Wege in der Zivilrechtlichen Haftung

Man muß von der mehr oder weniger allgemein bekannten Tatsache bei der Inhaltsklärung und Erläuterung der Haftung hinausgehen, daß die Institution der Haftung eine allgemeine gesellschaftliche Kategorie ist. Dies bedeutet:

– Einerseits ist die Institution der Haftung eine in jeden Gesellschaften bekannte und gebräuchliche Kategorie, unabhängig von der gesellschaftlichen System;

– andererseits berührt die Haftung die verschiedenen Bezüge des Gesellschaftslebens.

Man kann – ein bißchen – vereinfacht sagen, daß die Haftung die Verteidigung der Gesellschaft gegen die mit dem Gesellschaftsinteresse gegensätzlichen Positionen bzw. Verhalten ist; in diesem Rahmen faßt die Gesellschaft darüber gewöhnlich eine negative Wertung ab, die – nach ihrem Zweck und Ergebnis – entweder auf das Vorbeugen des gesellschaftswidrigen Verhaltens oder auf die Reparation des verletzten Gesellschaftsinteresses abgesehen hat. Es ist natürlich (selbstverständlich) – wie es später zur Sprache kommt –, daß das Vorbeugen und die Reparation oft zusammenmeldete Erfordnisse sind. Aber es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß diese Zwecke bei dem Konstruieren der gesellschaftlichen Haftungsforderung (Erwartung) grundlegend dominiert sind. Auf der Seite 1405 des zweiten Bandes der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Enzyklopädie, der akademische Herausgeber, (Állam- és Jogtudományi Enciklopédia, Akadémiai Kiadó, Budapest 1980) ist es zu lesen "In gesellschaftlicher Verständnis löst irgendein zurechenbares begangenes, für die Gesellschaft gefährliches Verhalten die Haftung aus; auf solches Verhalten reagiert die Gesellschaft oder eine gesellschaftliche Gruppe mit repressiver Sanktion und mit präventivem und erzieherischem Tendenz."

"Im Gebiet der Rechtshaftung muß das für Gesellschaft gefährliche Verhalten über solche Qualität und solchen Grad verfügen, daß man eine dagegene staatliche Verteidigung brauchen soll." Und endlich: "Die wichtigste Eigenart der privatrechtlichen Haftung besteht darin, daß der Reparationstendenz an den präventiven und erzieherischen Tendenz zu tritt die privatrechtliche Haftung hat auch eine solche Funktion für das infolge des rechtswidrigen Verhaltens entstandene Kompensieren des Vermögensnachteil zu sorgen". So im grunde genommen können wir über eine allgemeine

gesellschaftliche Haftung sprechen. In Hinsicht des Themas ist derjenige Entschluß wesentlich, der zwischen der moralischen Haftung und der rechtlichen Haftung Unterschied macht. Bei der moralischen Haftung kommt eine solche negative gesellschaftliche Reaktion des gesellschaftswidrigen Verhaltens zur Sprache, die die Verletzung der von der Gesellschaft akzeptierten moralischen Verhaltensnormen, die Reaktion der Gesellschaft, ein verurteiltes Werturteil der Gesellschaft und der Gesellschaftsmitglieder ist. Die zweite Formation ist die rechtliche Haftung, die eine gesellschaftliche Aburteilung natürlich auch enthält. Aber diese negative Wertung wird wichtig dadurch so, daß diese Wertung nach sich solche Folgen zieht, welche sich durch rechtliche Mittel durchsetzen. Mit anderen Worten, hier knüpfen sich die von dem Staat festgestellten erzwingbaren Rechtsfolgen an die moralischen Sanktionen.

Bei der rechtlichen Haftung wechselt die Rechtswidrigkeit die Moralwidrigkeit ab. Solches Verhalten ist rechtswidrig: nicht zulässig und verboten. Das Rechtssystem stellt rechtliche Sanktionen in Interesse der Beseitigung der rechtswidrigen Verhalten und der Liquidierung der Nachteile fest.

Im allgemeinen können wir sagen, daß die rechtlichen Sanktionen einerseits Preventiv-, andererseits Reparationszwecken dienen; Inwieweit es möglich ist, über diese Sanktionen Wirkungen in beider Richtungen aus. Der Staat stellt diese Sanktion durch die rechtliche Regelung fest: sowohl die Rechtsgrundlage der Haftung, wie auch die konkret Rechtsfolgen und auch den Maßstab der Rechtsfolgen.

Die allgemeine Definition der rechtlichen Haftung ist die problematischste Frage der Rechtsliteratur, deren Besprechung abseitig von dem Zweck dieser Gesetzesklärung ist. Die richtige Bedeutung der Haftungen können wir eigentlich nur so verstehen, wenn wir statt der allgemeinen rechtlichen Haftung über die Rechtszweighaftung sprechen. Die rechtliche Haftung sagt durch ihre abstrakte Bestimmung nur wenig über die richtige Bedeutung und Funktion der konkretischen Haftungsanlagen. Man kann nur im allgemeinen sagen, daß die Haftung ein gesellschaftswidriges Verhalten ist, dessen Bezeugung gewisse geht mit den Folgen: statt dieser nichtsagenden Umschreibung wird das Wesen des Mechanismus einiger Rechtszweighaftungen konkreter, weil das eine Antwort darauf gibt, welche Verhalten im Recht negativ wertbar sind, wie und aus welchen Zweck die so festgestellten Sanktionen zu Geltung kommen. Hier ist wesentlich die Darstellung des Inhalts und der Funktion der privatrechtlichen Haftung.

Die privatrechtliche Haftung wird aktuell bei den privatrechtlichen, rechtswidrigen Verhalten, und die festgestellten Sanktionen sind fix gemäß dem Privatrecht, d.h. gemäß dem Zweck und der Form des Privatrechts. Es ist auch wesentlich, daß wir über die privatrechtliche Rechtswidrigkeit sprechen, weil die Rechtswidrigkeit eine allgemeine rechtliche Kategorie ist. Aber man muß bewußt machen, daß die abstrakte Gemeinschaftswidrigkeit sich wie eine Rechtswidrigkeit im Rechtszweig meldet.

Einerseits sind bestimmte rechtswidrige Verhalten im Privatrecht gleichgültig, andererseits hat das Sanktionieren der Rechtswidrigkeit keinen Selbstzweck, sondern im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Funktion und in Interesse der normalen Abwicklung der Vermögensverhältnisse. Es steht in Einklang mit der Funktion des Privatrechts (als Rechtszweig). Die Sanktionen des Privatrechts beziehen sich grundlegend darauf, daß man die Verletzung der Vermögensverhältnisse beseitigt und das durcheinandergebrachte Gleichgewicht wiederherstellt. In weiterer Bedeutung dienen diese der Reparation; so kann man prinzipiell dazu kommen, als ob die Rechtskränkung und die nachteiligen Ergebnisse sich nicht ergeben hatte; zu guter Letzt mit der Verwirklichung "in integrum restitutio". Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand praktisch und gewöhnlich – nichts zu tun – verändert jedoch nicht die grundlegende Tatsache nicht, daß das privatrechtliche Sanktionsystem in Interesse des preventiven Prinzips nach dieser trachtet. Im wesentlichen können wir die wichtigsten Eigenarten der privatrechtlichen Haftung – wegen der durch den Umfang gegebenen Schranken – im kurzen zusammenfassen:

1. In der privatrechtlichen Haftung sind die notwendigerweisen Grundlagen: die Rechtswidrigkeit, der Schaden (bzw. das nachteilige Ergebnis) und der Kausalzusammenhang da zwischen die Zurechenbarkeit (oder in synonyme Bedeutung: Schuld) ist nur eine gewöhnliche, nicht notwendigerweise Grundlage der privatrechtlichen Haftung (die Haftung ohne Schuld ist unbekannt im Kreis der Haftung anderer Rechtszweige, z.B. bei der strafrechtlichen Haftung; und ausnahmsweise bei der Vermögenshaftung, z.B. bei der Arbeitsrechtshaftung). In Hinsicht der Rechtsgrundlage beruht sich dann die grundlegende Gliederung, die im Privatrecht zwischen subjektiven und objektiven Haftungen differenziert: ordentliche und reduzierte Haftungen auch innerhalb der subjektiven Haftung, erhöhte und unbedingte Haftungen innerhalb der objektiven Haftung.

In weiterem Sinne nennt man die Haftung auch Ergebnishaftung; die Ergebnishaftung hat eine engere Bedeutung, die es zum Ausdruck bringt, daß die privatrechtliche Sanktion ein gewisses nachteiliges Ergebnis immer voraussetzt.

2. Das führt zu der zweiten Eigenart der privatrechtlichen Haftung durch. Im allgemeinen kennt nicht, bzw. sanktioniert das Privatrecht die Vorbereitung, den Versuch u.s.w nicht. Wenn es ein Ergebnis gibt, nur dann gibt es eine Sanktion; wenn das rechtswidrige Verhalten sich nicht im Ergebnis materialisiert, kommt es nicht zur Anwendung der Sanktion des Privatrechts.

3. Die dritte Eigenart: Hinsichtlich der Sanktion der privatrechtlichen Haftung ist die Beschaffenheit des Verhaltens nicht wesentlich, und die Größe der Sanktion hängt – im allgemeinen – nicht von der Qualität des Verhaltens ab. Der Maßstab der Sanktion des absichtlichen oder fahrlässigen Verhaltens hängt von dem sich ergebenden Ergebnis (in erster Reihe von der Größe des Schadens) ab. Das bestimmt den Maßstab der anwendbaren Sanktion, d. h. die Schuld mit wenigerem Gewicht ergibt sich nicht eine Haftungssanktion mit wenigerem Maßstab (gegenüber dem auf der Personhaftung gegründeten Haftungssystem).

4. Im Privatrecht vertritt sehr oft nicht der direkte Schädiger für das Feststehen, sondern eine andere Person oder Organisation. Institutionell gibt es so bei der Haftung der juristischen Person, bei diesen – im richtigen Sinne des Wortes – gibt es kein Subjekt, das ein privatrechtliches rechtswidriges Verhalten bezeugt. Es ist natürlich, daß der Angestellte der juristischen Person sich wie ein Verüber meldet, aber in Bezug auf die privatrechtliche Haftung bleibt seine Person im Hintergrund, und die juristische Person hat selbst festzustehen. Überdies ist die Anwendung der Hinterhaftung sehr häufig, bei diesem Fall hat nicht der Verüber sondern statt ihm oder neben ihm – in Interesse des sichereren Erfolgs der Reparation – der Inbetriebhalter, der Bertreuer, das Verhaltungsorgan festzustehen.

5. Im Privatrecht – wiederholt im Interesse des Diensten des Reparationsprinzips – wickelt sich die Geltung der Rechtsfolgen sehr oft in der doppelten Phase ab. Die erste Phase ist das Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Beschädigten und das ist eine typisch durch Privatrecht geregelte Lage. Die zweite Phase ist sehr oft ein innerliches Verhältnis, das ein Rechtsverhältnis zwischen dem Feststeher und dem Beschädigten ist, dessen Beurteilung ist nicht eine durch Privatrecht geregelte Frage z.B. die Haftung des Arbeitsgebers gegenüber dem schädigenden Arbeitnehmer.

6. a) Im allgemeinen – als Hauptregel – setzt sich das Prinzip des ganzen Sanktionieren im Privatrecht durch, wenn die gesetzlichen Bedingungen in Hinsicht der Rechtsgrundlage der Haftung bestehen. Nur aus Billigkeit gibt es ausnahmsweise Möglichkeit für die Herabsetzung der Sanktion (d.h. die haftungsreduzierte Billigkeit), aber nur im Kreis der deliktuellen Haftung.

b) Man nennt die privatrechtliche Haftung eine materielle Haftung. Es folgt aus der Hauptfunktion des Privatrechts, und so sind die Sanktionen auch materielle Natur (hauptsächlich der Schadenersatz). Im allgemeinen setzen sich die unmateriellen Sanktionen eng im Fall der Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch.

c) Man teilt in zwei Teile die privatrechtliche Haftung – das spiegeln die Gesetzbücher gut wider –: in die deliktuelle Haftung außerhalb des Vertrags und in die kontraktuelle Haftung (bei der Vertragsverletzung) sie sind einander gleichgestellt. Unser Meinung nach kann man keine Reihenfolge feststellen, wie die Gesetzbücher – so auch das Bürgerliche Gesetzbuch – die Regel der außervertraglichen Haftung und des damit verbundenen Schadenersatzes auf Einzelheiten eingehen, und wir weisen nur auf die Anwendung bei den Vertragsverletzungen hin.

Die Lösung gründet sich nicht auf prinzipielle Erwägung, sondern auf eine Kodifikations-Ökonomischen Überlegung. Der Unterschied zwischen beider Haftung ist es: die kontraktuelle Haftung ist ein Verhältnis mit zwei Phasen, das bedeutet einerseits das Sanktionieren des gültigen Vertrags, andererseits das Sanktionieren der Verletzung der im Vertrag eingefassten Verpflichtung; im Fall der deliktuellen Haftung gibt es keine Doppelheit, die

Tatsache der Schädigung stellt die Verbindung zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten fest.

7. In der privatrechtlichen Haftung ist – im allgemeinen ist das unbekannt in anderen Rechtszweigen – die Billigkeit bedeutend, sowohl in Hinsicht der Rechtsgrundlage als auch in Hinsicht des Maßstabes der Sanktion (des Schadenersatzes). Das Bürgliche Gesetzbuch kennt – wie eine Wendung der früheren rechtlichen Lösung – die haftungsgründliche Billigkeit, wenn nur das Verhalten das Eintreten der Sanktion neben der Rechtswidrigkeit und der Kausalität ergibt, ohne separate Qualifizierung des Verhaltens (die Schädigung mit Deliktunfähigkeit ohne Betreuer, 348 Artikel im ungarischen BGB.) Abgesehen davon, hat die haftungsgründliche Haftung nur eine geringer Bedeutung. Man muß bemerken, daß die andere Form der Billigkeit, d.h. die haftungsreduzierende Billigkeit auch im Privatrecht bekannt ist. Hier gibt das ungarische BGB dem Rechtsanwender ein Recht – gegenüber dem früheren Recht – statt des ganzen Schadenersatzes für den ausführlichen Schadenersatz, aber nur im Kreis der deliktuellen Haftung, und hier gibt es auch keine ganze Entlassung.

8. Eigentlich folgt die vielmal behauptete Frage der Rechtsliteratur der Haftung aus der begrifflichen Abgrenzung der Haftung: das Feststellen der Haftungsfunktionen. Im Privatrecht sind die Ansichten auch geteilt, die sich auf zwei Richtungen konzentrieren. Eine aus diesen hat eine Hauptfunktion im Dienst des preventiven Prinzips: das Vorhergehen – die Erziehung; die andere nimmt das Reparationsprinzip als wesentlich an, so stellt sie fest: die objektive Haftung ist primär. Die festgesetzten Umfangrahmen geben keine Möglichkeit für das ausführlichere Erörtern. Auf dem folgenden Standpunkt steht der Autor des Kommentars: Im Dienst der Verkehrssicherheit ist die Verteidigung der Vermögensverhältnisse primär als Funktion des Privatrechts (wie Rechtszweig). Eine Bemerkung: Dieser Gedanke gewinnt in Theorie auch an Boden; die Vertreter des preventiven Prinzips erkennen die vermutete Schuld als Ergebnis der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung, und mit dem Erscheinen neuer Elemente z.B. Massenproduktion, Verbreitung der Versicherung an, die vermutete Schuld stellt den Vorgang der objektiven Relativisierung fest.

Es ist gewöhnlich neben den Reparation und Preventiv über die repressive und signalementische Funktion zu reden. Das Signalement (z.B. bei der Vertragsstrafe) hat eine minderwertige Bedeutung. Das Repressio ist eigentlich eine sekundäre Reflexwirkung der privatrechtlichen Sanktion, weil der Grund der Sanktion nur im seltenen Fall das Auslösen des Repressios zu Lasten des Beschädigers ist.

Die Regelung des Haftungsrechts ist die älteste rechtssetzliche Aufgabe einiger staatlichen Gesetzgebungen. Demgemäß ist es vielleicht ein vielmal verhandeltes Gebiet des Rechtsdogmatiks. Es ist genug, wenn wir über den Problemkreis der Schuld, der Rechtswidrigkeit, der Kausalität usw. denken. In unseren Tagen ist ein sehr durchdringender Tendenz die weitere Entwicklung der haftungsrechtlichen Regelung in der Entwicklung der Gesellschaft. Dieser Aufsatz kann nicht die Vorstellung aller Probleme übernehmen. Aber wir müssen uns mit drei Fragekreisen beschäftigen, die in unseren Tagen und bei uns auch sehr aktuell sind. Es ist nötig hinsichtlich des Verfeinerns und der Ausarbeit neuer Lösungen in der Rechtssetzung und in der Rechtspraxis. Diese drei Fragekreise sind: a) die Produkthaftung; b) die Verteidigung gegen Umweltschaden; c) das Verhältnis der Versicherung und der Haftung.

a) Im letzten drei Jahrzehnten gibt es kleine solche viele rechtsanwendliche, rechtssetzliche und dann rechtsdogmatische Probleme und Diskussionen, wie bei der Produkthaftung. Die Kodifikationsarbeiten befinden sich auch unter diesem Einfluß; die Inneregesetzgebung fast aller Länder beschäftigen sich — obwohl bis verschiedener Tiefe — mit dieser Frage, und es gibt eine internationale, wesentliche Vereinbarung. Für 12 Länder gibt die am 25-ten Juli 1985 ausgegebene Richtlinie von EWG dem Annehmer einen verbindlichen Vorschlag. (Die neueste Tritt war: das österreichische Parlament hat am ersten Juli 1988 ein Gesetz über die Produkthaftung gebilligt.) Diese Frage hat schon früher in der Rechtspraxis gesteckt, aber die allbekannte Angelegenheit von Contergan hat eine richtige Aktualität geschaffen. Im kurzen war das Problem ob der direkte Verbraucher gegen den Hersteller auftreten kann, oder — nach den traditionellen Meinungen — der Käufer kann nur gegen den Verkäufer, der mit ihm im direkten Verhältnis steht, seine Forderung geltend machen. Diese Tatsache hat — natürlich neben der prinzipiellen Bedeutung — außerordentliche materielle Konsequenz; doch es ist sehr günstig, wenn der zahlreiche Beschädigte eine Möglichkeit für Auftreten direkt gegen dem Hersteller hat, und das bedeutet eine große Belastung für den Hersteller.

Die Frage verengert sich natürlich nicht nur auf ein rechtsanwendliches — gerichtliches Problem. Im allgemeinen und prinzipiell hat es sich aufgeworfen, ob man die traditionelle relative obligatorische Verbindung so erweitern kann, kann man die Haftung dogmatisch auf den Hersteller — außer der Verbindung zwischen Verkäufer und Käufer — ausdehnen. Die Frage entscheidet sich so, daß es in den 6 Fällen eine entschuldigbare objektive Haftung nach der erwähnten Richtlinie gibt, die im Zusammenhang mit dem durchdringenden in aller Welt Gedanke der Verbraucherschutz ist.

In der ungarischen Rechtssetzung gibt es keine selbständige Regelung über die Produkthaftung, aber es ist ein wesentlicher Fragekreis bei der Kodifikationsarbeit das derzeitigen ungarischen BGB und bei dem erschaffenden Gesetz über die Produkthaftung. Der Wahrheit zuliebe muß man sagen, daß die Lösung dieses Problems im ungarischen Recht leichter ist, weil es

keine große Unterschiede in Hinsicht der Haftungsgrundlage und der Beweislast bei den deliktuellen und kontraktuellen Haftungen gibt, im Gegenteil der meisten ausländischen Rechtssysteme.

b) Wegen der Entwicklung der technischen Verhältnisse treten die Umweltschaden in den Vordergrund, die in verschiedenen Rechtszweigen fast eine Zentralfrage wurden. Eben das geschieht mit der privatrechtlichen Haftung und – neben bis dahin fallweise und nur in der richterlichen Praxis bildengeformte Rechtsätze – im Jahr 1977 hat der erste Absatz des § 345 von ungarischen BGB die Regel der Schadenverursachung durch Quellen erhöhter Gefahr auch auf die erwähnte Schadenart ausgedehnt. Die Haupteigenart ist: Diese Anwendung der privatrechtlichen Sanktion ist unabhängig von den durch andere Rechtszweige festgestellten Sanktionen (wie z.B. as Busgeld). Es ist eine echte privatrechtliche Sanktion, die nicht auf eine separate Rechnung eingezahlt werden muß, sondern ist das Ausgleichen des durch diesem gefolgten Schadens für den Beschädigten zu vergüten.

c) Das Prinzip und die Regelung der Haftungsversicherung sind außerordentlich vielmal behaupteter und sehr entwickelnder Zweig des Haftungsrechts in den verschiedenen Rechtssystemen und auch in der Regelung des ungarischen Rechts. Das ist ein Erfordernis, das aus dem Verlassen der subjektiven Haftung, aus dem Aufstieg und Spezialisieren des Sorgfaltsmaßes, aus dem Zusammenschmelzen oder Schuld und des objektiven Feststehens, aus der Haftungsverschärfung, und endlich aus dem Erstärken der Reparation folgt. Die Ausarbeit der Haftungsversicherung ist die Aufgabe der nächsten Zukunft. Im bestimmten Kreis muß man es in verbindlicher Form (z.B. bei dem Kraftfahrzeug) machen, mindestens mit dem Anspruch der freiwilligen und allgemeinen Haftungsversicherung. Die ungarische Ausarbeit der Regel der Haftungsversicherung für Sachlagen der Vertragsverletzung ist sehr aktuell, und schon heute gibt es einige Bestrebungen. (Siehe ausführlicher: "Die Antwort der Versicherung auf die Haftungstendenz" die Ausfertigung AIDA des internationalen Kongresses im Jahre 1986, in Budapest; "Abschnitte aus dem Kreis der Produkthaftung" die Monographie von Tamás Lábady, Pécs 1989)